

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000

TEXT (TEIL B)

STADT WAREN (MÜRITZ) KREIS WAREN

SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4

FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER WOHNBEBAUUNG STRASSE AM MÜRITZSTADION BIS ZUR KLEINGARTENKOLONIE „WOCHENEND“

AUFGUND DES § 7 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESTZBUCH IN DER FASSUNG VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 623), SOWIE NACH § 43 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (GBl. I NR. 50 S. 429) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.11.1993 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES WAREN DIE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4 FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER WOHNBEBAUUNG STRASSE AM MÜRITZSTADION BIS ZUR KLEINGARTENKOLONIE „WOCHENEND“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 246A (1) SATZ 1 UND 1 BAUGB I V M § 4 (3) BAUVVO BETEILIGT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEREHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHKEIT BEKANNT SIND MIT BESCHLUSSE VOM 28.06.1993 ZUR STELLUNGNAHME ÜBER DIE PLANZEICHNUNG BIS ZUM 05.08.1993 AUFGEFORDERT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN ENTWURF VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS IN DER SITZUNG AM 01.09.1993 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.09.1993 BIS 05.10.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEGENSTÄNDLICH ZUR FRÖHEREN DES PLANS GEGEBEN IST UND DASS VON JEDERMANN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.09.1993 IM WARENER WOCHENBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 21.12.93 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENKT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROSSERFOLGTE, DA DIE REGELANSPRÜCHE NICHT ABGELEITET WERDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHKEIT BILANZ IN DER SITZUNG AM 10.11.1993 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE IN DER SITZUNG AM 10.11.1993 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 6.12.1993

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES WAREN VOM 6.6.1994 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

WAREN (MÜRITZ), DEN 14.6.1994

DER BÜRGERMEISTER

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT ANGEHEFTET.

WAREN (MÜRITZ), DEN 28.10.1994

DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 3.11.1994 IM WARENER WOCHENBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN 7.11.1994

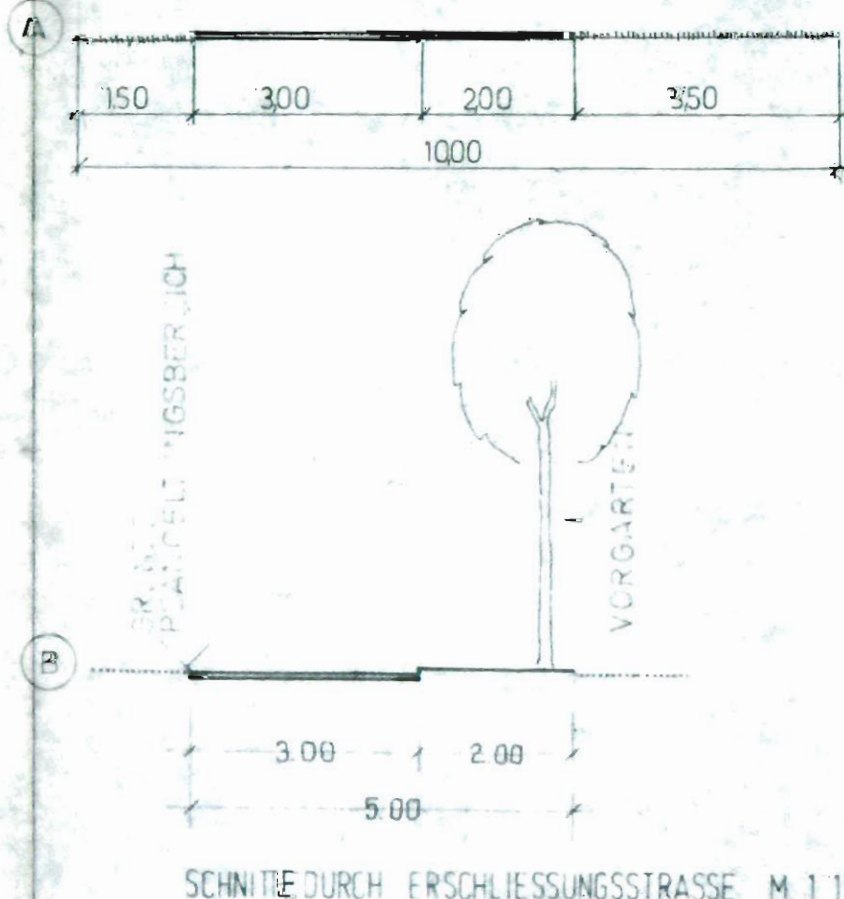
DER BÜRGERMEISTER

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG FREIERERUFLICH TÄTIGER SIND RÄUME ZULÄSSIG § 13 BAUNVO
- STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG SIND NICHT ZULÄSSIG § 14 BAUNVO
- IM BEREICH ZWISCHEN DER VORDEREN GEBÄUDEFLUCHT UND STRASSENABGRENZUNGSLINIE IST JE WOHNHEIM-HEIT EIN EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN § 9(1) 25 A BAUGB
- GARAGEN/CARPORTS SIND NUR AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. BIS ZUM RAU LIEGEN GARAGE/CARPORT GILT DIES AUCH FÜR STELLPLATZ § 9(1) 4 BAUGB
- ANZUPFLANZEN SIND LAUBBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ VON MIN. 4,0 M ÜBER FAHRBAHN EINFRAGE KOMMEN LINDEN AHOHN EICHE § 9(1) 25 A BAUGB
- ALLE BÄUME U. PFLANZGEBOT SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DER FERTIGSTELLUNG DER VERKEHRSLÄCHEN FOLGENDEN VEGETATIONS PERIODE ZU PFLANZEN.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 83 BAUNVO

- AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE SIND IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. ZULÄSSIG SIND GEPUTZTE ODER VERBREITERTE FLÄCHEN BIS ZU 25% DER GESAMTFLÄCHE. ZIEGELFLÄCHEN SIND FÄRBLICH UNBEHANDELT ZU LASSEN.
- GERÄTESCHUPPEN, GARAGEN, CARPORTS SIND MIT SATTEL ODER PULTDACH MIT 28-35° NEIGUNG, SOWEIT UNMITTELBAR ZUSAMMENHÄNGEND IN GLEICHER ART ZU VERSEHEN UND MIT ROTEN S-PFANNEN EINZUDECKEN. DIE AUSSENWÄNDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE DÄCHER DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT ROTEN S-PFANNEN EINZUDECKEN. STEHENDE DACHFENSTER DÜRFEN JE DACHFLÄCHE ZUSAMMEN NICHT LÄNGER ALS 1/3 DER FIRSTLÄNGE SEIN.
- DIE ZUFÄHRTEN ZU DEN GARAGEN/CARPORTS SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN.
- TERRASSENBEFESTIGUNGEN SIND NUR INNERHALB DER ALS ÜBERBAUBAR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
- ZWISCHEN DEN EINGANGSSEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN UND DEN ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN SIND GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDIGUNGEN WEDER ALS ZÄUNE ODER MAUERN, NOCH ALS HECKEN ZULÄSSIG. IM ÜBRIGEN SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAX. 70 CM HOHE MASCHENDRAHTZÄUNE ZULÄSSIG.



SNITT DURCH ERSCHLIESSUNGSSTRASSE M. 1:100

PLANUNGSGRUPPE WAREN
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
BUCHENWEG 35 D-2060 WAREN
TEL. 4422



ZEICHENERKLÄRUNG

1 FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WOHNGEBÄUDE		
055	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9(1) 1 BAUGB
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTZAHLE	§ 19 BAUNVO
○	OFFENE BAUWEISE	§ 20 BAUNVO
---	BAUGRENZE	§ 22 BAUNVO
□	GARAGEN/CARPORTS (SIEHE TEXT ZIFFER 4)	§ 23 BAUNVO
28°-35°	DACHNEIGUNG	§ 9(1) 4 BAUGB
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9(4) BAUGB
---	VERKEHRSLÄCHE	§ 9(1) 11 BAUGB
---	VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9(1) 11 BAUGB
V	GLEICHBERECHTIGTER BEREICH ALLER VERKEHRSTEILNEHMER	§ 9(1) 11 BAUGB
□	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9(1) 11 BAUGB
□	PFLANZGEBOT BAUM (SIEHE TEXT ZIFFER 5)	§ 9(1) 25A BAUGB
□	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 15 BAUGB
□	PARKANLAGE	§ 9(1) 15 BAUGB
---	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS	§ 9(7) BAUGB

2 DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE

SICHTRECKE:

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST DAS LANDESAMT FÜR BODENDEKALPFLIEGE ZU BENACHRICHTIGEN UND DIE FUNDESTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DER VERTRETER ZU SICHERN. VERANTWORTLICH HIERFÜR SIND GEM. § 9, ABS. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENDEKALPFLIEGE DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN. DER BEGINN DER BAUMASSNAHME IST DESHALB DEM LANDESAMT FÜR BODENDEKALPFLIEGE 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. 1:1000

TEXT (TEIL B)

STADT WAREN (MÜRITZ)

KREIS WAREN

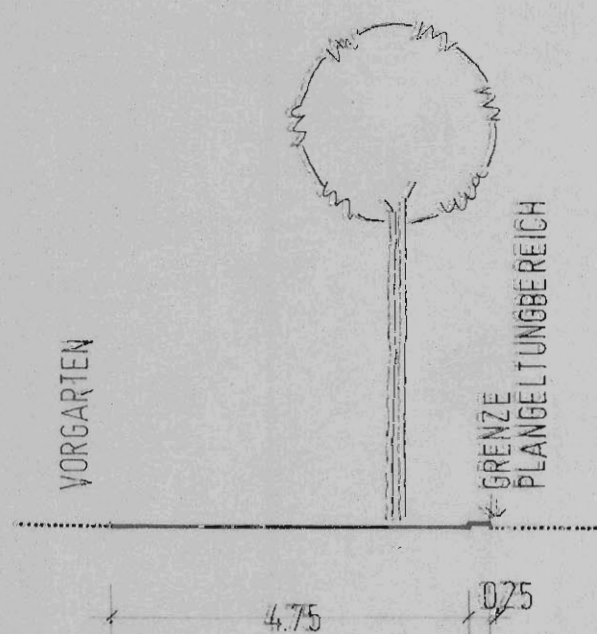
SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4 FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER WOHNBEBAUUNG STRASSE AM MÜRITZSTADION BIS ZUR KLEINGARTENKOLONIE „WOCHENEND“

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BAUGB, §§ 4 U. 14 BAUNVO
1.1 ZULÄSSIG SIND:
-WOHNGEBÄUDE
1.2 NICHT ZULÄSSIG SIND:
-LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN
-HANDWERKSBEREICHE
-ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
-BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
-SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
-ANLAGEN DER VERWALTUNGEN
-GARTENBAUBETRIEBE
-TANKSTELLEN
-KLEINTIERSTÄLLE
- GARAGEN/CARPORTS SIND NUR AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. BIS ZUM BAU EINER GARAGE/CARPORT GILT DIES AUCH FÜR STELLPLÄTZE.
- ANZUPFLANZEN SIND LAUBBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ VON MIND. 4.0 MTR. ÜBER FAHRBAHN.
INFRAGE KOMMEN:
-LINDEN
-AHORN
ROTDORN/WEISSDORN
ALLE BÄUME LT. PFLANZGEBOOT SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN FOLGENDEN VEGETATIONS-PERIODE ZU PFLANZEN.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9(4) BAUGB

- AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE SIND IN ROTEN ZIEGELN AUSZUFÜHREN. IN TEILEN SIND GEPUTZTE ODER VERBREITERTE FLÄCHEN ZULÄSSIG.
ZIEGELFLÄCHEN SIND FARBLICH UNBEHANDELT ZU LASSEN.
- GERÄTESCHUPPEN, GARAGEN, CARPORTS SIND MIT SATTEL- ODER PULTDACH MIT 28-35 NEIGUNG, SOWEIT UNMITTELBAR ZUSAMMENHÄNGEND IN GLEICHER ART ZU VERSEHEN UND MIT ROTEN S-PFANNEN EINZUDECKEN.
DIE AUSSENWÄNDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE DÄCHER DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT ROTEN S-PFANNEN EINZUDECKEN.
STEHENDE DACHFENSTER DÜRFEN JE DACHFLÄCHE ZUSAMMEN NICHT LÄNGER ALS 1/3 DER FIRSTLÄNGE SEIN.
- DIE ZUFAHRTEN ZU DEN GARAGEN/CARPORTS SIND WASSERDURCHLÄSSIG ZU BEFESTIGEN.
- TERRASSENBEFESTIGUNGEN SIND NUR INNERHALB DER ALS ÜBERBAUBAR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
DIE ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
- ZWISCHEN DEN EINGANGSSEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN UND DEN ZUGEHÖRIGENERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN SIND GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDIGUNGEN WEDER ALS ZÄUNE ODER MAUERN, NOCH ALS HECKEN ZULÄSSIG.
IM ÜBRIGEN SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAX. 70 CM HOHE MASCHENDRAHTZÄUNE ZULÄSSIG.



SCHNITT DURCH ERSCHLIESSUNGSSTRASSE M. 1:100

AUFGUND DES § 7 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I S. 623), SOWIE NACH § 83 DER BAUORDNUNG VOM 20. JULI 1990 (BGBl. I NR. 50 S. 929) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM UND MIT GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN DIE SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 4 FÜR DEN BEREICH WESTLICH DER WOHNBEBAUUNG STRASSE AM MÜRITZSTADION BIS ZUR KLEINGARTENKOLONIE „WOCHENEND“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DIE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE DES WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN IST GEMÄSS § 246A (1) SATZ 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 (3) BAUZO BETEILIGT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT BERICHT VOM ZUR STELLUNGNAHME UNTER FRISTSETZUNG RTS ZUM AUFGEFORDERT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS IN DER SITZUNG AM BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG DES PLANS GEBEN IST UND DASS VON JEDERMANN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IM WARENER WOCHENBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM WIRD ALS RICHTIG BESCHENIGT.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER LEITER DES KATASTER-, VERMESSUNGS- U. GRUNDBUCHAMTES (SIEGEL)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IN DER SITZUNG AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE IN DER SITZUNG AM VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM AZ.: MIT -AUFLAGEN UND HINWEISEN- ERTEILT.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DER VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSFERTIGT.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

DIE GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM IM WARENER WOCHENBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND-MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST MITHIN AM

IN KRAFT GETRETEN.

WAREN (MÜRITZ), DEN

DER BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1	BEREICHSBEZEICHNUNG	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (SIEHE TEXT ZIFFER 1)	§ 4 BAUNVO
0,55	BRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTZAHL	§ 20 BAUNVO
○	ÖFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
---	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
ga	GARAGEN/CARPORTS (SIEHE TEXT ZIFFER 2)	§ 9(1) 4 BAUGB
28°35'	DACHNEIGUNG	§ 9(4) BAUGB
---	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9(1) 11 BAUGB
---	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1) 11 BAUGB
---	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9(1) 11 BAUGB
V	GLEICHBERECHTIGTER BEREICH ALLER VERKEHRSZEITWEIMER	§ 9(1) 11 BAUGB
P	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9(1) 11 BAUGB
○	PFLANZGEBOOT BAUM (SIEHE TEXT ZIFFER 3)	§ 9(1) 25A BAUGB
---	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 15 BAUGB
---	PARKANLAGE	§ 9(1) 15 BAUGB
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS	§ 9(7) BAUGB

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

338	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
---	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
---	KÜNFTIG: FORMFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
---	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE